

40. 1. Ist der Rechtsweg zulässig für eine Klage aus Amtspflichtverletzung auf Erstattung von Steuern, deren Niederschlagung nach Behauptung des Klägers durch Gesetz zwingend angeordnet, gleichwohl aber abgelehnt worden ist?

2. Ist § 97 Abs. 3 ZPO. zu Ungunsten des obliegenden Staates auch dann anwendbar, wenn seine Revision sowohl nach § 547 Nr. 1 ZPO. als auch nach Nr. 2 daj. zulässig war?

GGW. § 13. RVerf. Art. 131. BGB. § 839. ZPO. § 97 Abs. 3, § 547.

III. Zivilsenat. Ur. vom 21. Dezember 1934 i. S. Preuß. Staat (Bekl.) w. Frau S. (kl.). III 161/34.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Klägerin war Gläubigerin einer Grundschuld. Das belastete Grundstück kam zur Zwangsversteigerung. Die Klägerin, die den Zuschlag erhielt, fiel mit ihrer Grundschuld in Höhe von 1047,12 RM. aus, und zwar infolge von Berücksichtigung der von der Stadt A. angemeldeten Rückstände von Grundvermögen- und Hauszinssteuern aus dem Jahre 1932. Anträge des Eigentümers wie später des Zwangsverwalters und der Ersteherin auf Niederschlagung dieser Steuern mit Rücksicht darauf, daß das Grundstück seit langer Zeit leer stand, wurden abschlägig beschieden, zuletzt auf Beschwerde durch Bescheid des Preussischen Finanzministers vom 9. Mai 1933.

Die Klägerin behauptet, die Ablehnung der Anträge beruhe auf einem Runderlaß des Preussischen Finanzministers vom 24. Dezember 1932, nach dem entgegen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ungestundete rückständige Steuerbeträge in der Zwangsversteigerung in vollem Umfang geltend zu machen und Niederschlagungsanträge abzulehnen seien. Sie hat deshalb von dem verklagten Preussischen Staat wegen Amtspflichtverletzung seiner Beamten Rückzahlung der genannten Steuerrückstände zunächst zum Teilbetrag von 100 RM. verlangt. Der Beklagte hat u. a. die Zulässigkeit des Rechtswegs bestritten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil zwar der Rechtsweg für den Anspruch aus § 839 BGB. zulässig, der Beklagte aber nicht ordnungsmäßig gesetzlich vertreten sei. Das Oberlandesgericht hat den Rechtsweg für zulässig erklärt und unter Zurück-

weisung der Einreden der örtlichen Unzuständigkeit und der mangelnden gesetzlichen Vertretung die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. Die Revision des Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Die Revision rügt lediglich die Zulassung des Rechtswegs durch das Berufungsgericht. Nur in diesem Umfang unterliegt daher das — gemäß § 547 Nr. 1 BPO. zulässigerweise ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes angegriffene — Berufungsurteil der Nachprüfung des Revisionsgerichts (§ 559 BPO.). Diese Nachprüfung ergibt die rechtliche Unhaltbarkeit des Standpunktes des Berufungsrichters.

Das Berufungsgericht verkennt zwar nicht den in ständiger Rechtsprechung vom Reichsgericht entwickelten Grundsatz, daß die Klagebegründung aus § 839 BGB., Art. 131 MVerf. dann nicht genügen kann, um für den Klageanspruch den in Art. 131 MVerf. gewährleisteten (RGZ. Bd. 106 S. 43) Rechtsweg zu eröffnen, wenn es sich in Wahrheit nur darum handelt, Steuerbeträge auf dem Umweg über angebliche schuldhaftige Amtspflichtverletzungen beteiligter Beamter vom Staate zurückzuerlangen. Es mag zu dieser Rechtsprechung außer auf die vom Berufungsgericht angeführte Entscheidung in RGZ. Bd. 83 S. 307 noch auf die neuere Entscheidung des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 144 S. 253 und die dort (S. 255) angeführten Entscheidungen verwiesen werden. Dieser Grundsatz gilt nicht nur in Steuerfachen des Reichs, für die § 242 (früher § 227) RWbgD. den Rechtsweg in ausdrücklicher Wiederholung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes (RGZ. Bd. 111 S. 64) ausschließt, sondern auch für die hier streitige preußische Hauszinssteuer und den Zuschlag zur preußischen Grundvermögensteuer, die, wie alle preußischen Landessteuern, schon durch § 78 WR. II 14 dem Rechtsweg entzogen sind. In der Anwendung dieses Rechtsatzes auf den vorliegenden Fall hält sich jedoch das Berufungsgericht nicht frei von Rechtsirrtum.

Unrichtig ist zunächst die vom Berufungsgericht vertretene Ansicht, daß dieser Grundsatz sich auf Steuerforderungen und auf Ersatzansprüche wegen bereits gezahlter Steuern bei falscher Veranlagung und Berechnung beschränke, womit augenscheinlich die unrichtige Bemessung der Steuern gemeint ist. Für eine derartige

Einschränkung fehlt jeder Grund. Wenn § 242 RAbgO. den auch dem Landessteuerrecht innewohnenden Satz ausspricht, daß in Steuer-sachen der Rechtsweg ausgeschlossen ist, so gilt das für die Heranziehung zu Steuern in jeder Form und für alle im Zusammenhang damit auftauchenden Fragen, insbesondere auch für die Frage, ob die Tatsache der Heranziehung den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht. Es gilt also insbesondere auch für die hier streitige Frage, ob nach § 9 Abs. 3 der preussischen Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (G.S. S. 213) und Art. I § 4 der preussischen Verordnung zur Änderung des Grundvermögensteuergesetzes vom 14. Februar 1923, vom 30. Mai 1930 (G.S. S. 101) die fraglichen Hauszinssteuerbeträge und Zuschläge zur Grundvermögensteuer zu erheben und im Zwangsversteigerungsverfahren anzumelden und geltend zu machen oder aber niederzuschlagen oder zu erlassen waren, sowie für den daraus hergeleiteten Anspruch der Klägerin auf Erstattung des Betrags, der auf die Anmeldung des Steuerfiskus im Zwangsversteigerungsverfahren entfallen ist. In diesem Streit macht die Klägerin letzten Endes als beteiligte und eingetragene, nach § 10 Nr. 3 ZVG. im Verteilungsverfahren hinter die Steuerforderung zurückgetretene Grundschuldgläubigerin außerhalb des Verfahrens ihr besseres Recht geltend unter Berufung darauf, daß die Heranziehung des früheren Eigentümers zur Steuer und deren Geltendmachung im Zwangsversteigerungsverfahren unzulässig gewesen sei. Hierüber sind unter Ausschluß des Rechtswegs allein die im Gesetz vorgesehenen Behörden der Steuerverwaltung zur Entscheidung berufen.

Unrichtig ist aber weiter in dieser Allgemeinheit der vom Berufungsgericht aufgestellte Satz, es gehöre unbestritten auch nach dem heutigen Verfassungszustand zu den Aufgaben der Gerichte, die Rechtsgültigkeit der von den verschiedenen Verwaltungen erlassenen Verordnungen nachzuprüfen, insbesondere nach der Richtung, ob diese Verordnungen im Einklang mit den geltenden Gesetzen ständen. Eine solche Nachprüfung stand und steht den Gerichten nur im Rahmen der Prüfung von Ansprüchen zu, die zulässigerweise ihrer Entscheidung unterbreitet sind, für die also der Rechtsweg offensteht (RGZ. Bd. 93 S. 261). Insofern hat sich, wie die Entscheidung in RGZ. Bd. 143 S. 84 [87] ausdrücklich hervorhebt, mit Art. 131 WVerf. an dem Verhältnis zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden grundsätzlich nichts geändert, obwohl diese Verfassungsvorschrift auch für die auf

rein öffentlich-rechtlichem Gebiet liegenden Verhältnisse, wie die Erhebung von Steuern, Ansprüche gegen den Staat gewährt, die im Rechtsweg verfolgt werden können. Unumgängliche Voraussetzung für die Befugnis der Gerichte zur Nachprüfung der in solchen Verhältnissen getroffenen Verwaltungsanordnungen auf Grund einer Klage aus § 839 BGB., Art. 131 RVerf. ist stets die Behauptung eines Tatbestandes, der ein schuldhaft pflichtwidriges und daher zum Schadensersatz verpflichtendes Verhalten eines an der Anordnung beteiligten Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt klar erkennen läßt. Dieses Verhalten kann nun keineswegs lediglich in der behaupteten Unrechtmäßigkeit der streitigen Anordnung — hier in der Heranziehung zur Steuer unter Ablehnung ihrer Niederschlagung oder dem dieser Anordnung zugrunde liegenden Funderlaß — erblickt werden. Das eben hieße, den öffentlich-rechtlichen Streit lediglich umkehren und in dieser Form gerade die Frage der Entscheidung der Gerichte unterbreiten, die bei Ausschluß des Rechtswegs der Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörden, in Steuerfällen der Entscheidung der zuständigen Fach- (Finanz-) behörden (-gerichten), vorbehalten bleiben soll, nämlich die Frage, ob die Erhebung der Steuer nach den bestehenden Steuergesetzen rechtmäßig war (RGZ. Bd. 118 S. 229, Bd. 143 S. 84).

Man behauptet allerdings die Klägerin — und das sieht das Berufungsgericht als entscheidend an —, ein solches schuldhaftes Verhalten liege jedenfalls dann vor, wenn der zuständige Minister die Erhebung von Steuern anordne und ihre Geltendmachung durch eine die Niederschlagung ablehnende Einzelentscheidung betätige, obgleich die Niederschlagung dieser Steuern in den genannten § 9 Abs. 3 der Hauszinssteuerverordnung und Art. I § 4 der Verordnung vom 30. Mai 1930 zwingend vorgeschrieben sei. Auch damit kommt jedoch der Streit keineswegs auf ein anderes Gebiet. Immer noch handelt es sich um nichts anderes als um die Frage, ob die Heranziehung zur Steuer zu Recht oder zu Unrecht erfolgt ist. Diese Frage aber ist in dem für Steuerfällen gegebenen Rechtsmittelweg und nicht vor den ordentlichen Gerichten zu erörtern und zu entscheiden. Ob es eine Grenze dort gibt, wo die reine Willkür beginnt und der Anordnung der Verwaltungsbehörden jeder gesetzliche Boden fehlt (vgl. RGZ. Bd. 97 S. 179, Bd. 105 S. 35, Bd. 118 S. 229, Bd. 130 S. 290), ist hier nicht zu erörtern. Der vorliegend behauptete Sach-

verhält ist weit entfernt, derartigen Anforderungen zu genügen. Im Gegenteil muß eine auch nur oberflächliche Prüfung der steuerlichen Rechtslage erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der von der Klägerin vertretenen Auffassung begründen, daß hier eine falsche oder sogar schuldhaft pflichtwidrige Gesetzesauslegung und -handhabung vorliege. Eine solche Prüfung ist im Hinblick darauf, daß für die über den Charakter der Klage zu treffende Entscheidung zwar die Tatsachenbehauptungen der Klage, nicht aber die Rechtsansicht der Klägerin als richtig zu unterstellen sind (RGZ. Bd. 105 S. 38, Bd. 129 S. 288, Bd. 144 S. 253), nicht nur erlaubt, sondern geboten. Der Umstand, daß der Steuergesetzgeber für die hier streitige Niederschlagung der Hauszinssteuer und entsprechend für die des Zuschlags zur Grundvermögensteuer nicht einmal den für die Hauszinssteuer in § 10 der Hauszinssteuerverordnung normalerweise vorgesehenen Verwaltungsrechtzug vor den Steuergerichten, sondern lediglich die Aufsichtsbeschwerde zugelassen hat, legt die Vermutung nahe, daß es sich um eine reine Willigkeits- und Ermessensentscheidung handelt (vgl. auch die Entscheidung des Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 15. Oktober 1929 VI D 109/29, abgedr. bei Pape Das Preußische Hauszins- und Grundvermögensteuerrecht im Spiegel der Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts Bd. 2 S. 113). Für solche Entscheidungen aber könnte die Frage eines Verschuldens des entscheidenden Beamten überhaupt nur in ganz besonderen Fällen, z. B. bei reiner Willkür, entstehen (RGZ. Bd. 99 S. 256, Bd. 113 S. 20, Bd. 135 S. 110 [117], Bd. 138 S. 259 [262]).

Danach muß mangels schlüssiger Behauptung eines Schadenersatzanspruchs aus § 839 BGB. der Rechtsweg für den auf rein öffentlich-rechtlichem Gebiet liegenden Erstattungsanspruch für unzulässig erachtet werden. Unter Aufhebung des angefochtenen Urteils gemäß §§ 564, 565 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. und unter Zurückweisung der Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts ist dieses die Klage angebrachtermaßen abweisende Erkenntnis wiederherzustellen.

Die Kosten müssen der unterliegenden Klägerin in vollem Umfang auferlegt werden (§ 91 ZPO.). Für die Kosten der Revisionsinstanz eine Ausnahme zu machen und sie nach § 97 Abs. 3 ZPO. dem verklagten Preußischen Staat trotz seines Obσιiegens aufzuerlegen,

ist nicht angängig. Zwar betrifft die von ihm eingelegte Revision einen Anspruch von weniger als 500 RM., für den nach § 71 Abs. 3 GVG. in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Nr. 2 Pr.UG.z.GVG. das Landgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig war. Indessen will das Gesetz dem obsiegenden Staat die Kosten nur dann auferlegen, wenn er von der Befugnis des § 547 Nr. 2 ZPO. Gebrauch gemacht hat, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes einen solchen Anspruch Revision einzulegen. Das ist hier nicht der Fall. Die Revision ist vielmehr auch abgesehen von dem Inhalt des Klagenanspruchs schon nach § 547 Nr. 1 ZPO. deshalb schlechthin zulässig, weil es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs handelt. Deswegen ist sie auch eingelegt, und auf diese Frage ist sie beschränkt. Der beschwerdeführende Staat ist deshalb in der Frage der Kostenentscheidung nicht nach der Sondervorschrift des § 97 Abs. 3 ZPO., sondern nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln wie jeder andere, der die grundsätzliche Frage des Rechtswegs bei geringem Streitwert zur Entscheidung des Revisionsgerichts bringt.